

Lieber Kunde,

nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen der Fa. Bergmann Touristik Srl - Simma und ihren Kunden regeln.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN VERKAUF VON
REISEPAKETEN**

(aktualisiert zum Datum des 20.02.2014)

der Fa. Bergmann Touristik Srl, die zum Zwecke des vorliegenden Vertrages auch mittels Benutzung der Marke „SIMMA TRAVEL“ auftritt, mit Sitz in 39058 Innichen (BZ), Freisingstr. 8, MwSt. Nr. 02285250219, eingetragen im Handelsregister von Bozen. Die vorliegenden Allg. Geschäftsbedingungen bilden integrierenden und wesentlichen Bestandteil der von der Fa. Bergmann Touristik Srl abgeschlossenen Reiseverträge.

Art. 1) PRÄAMBEL

Der Verkaufsvertrag des Reisepakets ist, neben den hier angeführten Bestimmungen, zusätzlich auch von den in den Reisedokumenten des Kunden („*Reiseteilnehmers*“) enthaltenen Klauseln geregelt. Weiter wird dieser Vertrag, für die vorgesehenen Dienstleistungen im Inland und Ausland, soweit anwendbar, vom Gesetz Nr. 1084 vom 27/12/1977 mit welchem das Internationale Abkommen zum Reisevertrag (CCV), getroffen in Brüssel am 23.4.1970 ratifiziert worden ist, sowie vom Gesetzesdekret Nr. 79/2011 („*Codice del Turismo*“ bzw. „*Tourismuskodex*“ oder auch *Cod. Tur.* genannt“) geregelt.

Gemäß Art. 34 des Gesetzesdekretes Nr. 79/2011 versteht man unter der Bezeichnung „*Reisepakete*“, jene Verträge, die Pauschalreisen (Reisen, Urlaubsaufenthalte und All-Inclusive-Angebote) zum Gegenstand haben, die sich aus der im voraus festgelegten Kombination von mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen zusammensetzen, welche zu einem Pauschalpreis verkauft, oder zum Verkauf angeboten werden :

- a) Beförderung;
- b) Unterbringung;
- c) touristische Dienstleistungen, welche nicht als Nebenleistungen zur Beförderung oder zur Unterbringung zu betrachten sind und einen signifikanten Bestandteil des Pauschalpaketes ausmachen, um das Erholungsbedürfnis der Reiseteilnehmer zu befriedigen..

Zum Zwecke der vorliegenden AGB wird im Folgenden die Fa. Bergmann Touristik Srl auch als „*Reiseveranstalter*“ und der Kunde, also derjenige der mit der Fa. Bergmann Touristik Srl einen Vertrag abschließt, wird auch als „*Reiseteilnehmer*“ bezeichnet.

Unter „Vertrag“, „Reisevertrag“ oder „Reisepaketsvertrag“ versteht man den von den Parteien abgeschlossenen Vertrag, zu welchem die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen wesentlichen Bestandteil bilden, der die von der Fa. Bergmann Touristik Srl dem Reiseteilnehmer angebotene Leistung und den entsprechenden Preis festlegt.

Art. 2) TECHNISCHES INFORMATIONSBLATT

Der Veranstalter erstellt, auch auf elektronischem oder telematischem Wege, im Katalog oder außerhalb des Kataloges, ein technisches Informationsblatt bzw. eine Informationsbroschüre. Obligatorische Bestandteile dieses technischen Informationsblattes zum Katalog oder zum Programm außerhalb des Kataloges bilden, unter anderem:

- a) die Angabe der Daten betreffend die seitens der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Autorisierung und/oder Lizenz oder, falls anwendbar, die eingereichte D.I.A. oder S.C.I.A. des Reiseveranstalters.
- b) die Angabe der Daten betreffend die seitens des Reiseveranstalters abgeschlossene Haftpflichtversicherung;
- c) die Angabe der Gültigkeitsdauer des Katalogs oder des Programms außerhalb des Katalogs;
- d) die Angaben zur Vorgehensweise und zu den Bedingungen für den Austausch bzw. Ersetzung von Reiset Teilnehmern (gemäß Art. 39 Cod. Tur.)
- e) die Angabe der Richtlinien und Kriterien betreffend die Anpassung des Reisepreises (gemäß Art. 40 Cod. Tur.)

Der Veranstalter wird in das technische Informationsblatt eventuell weitere besondere Bedingungen einfügen.

Art. 3) BUCHUNG UND REISEVERTRAG

Die Buchungsanfrage muss mittels eines eigens vorgesehenen Formulars, welches elektronisches oder Papierformat haben kann, eingereicht werden, wobei der ReisetTeilnehmer dieses Formular in all seinen Teilen ausfüllen und unterzeichnen muss, dies mit dem Hinweis, dass der ReisetTeilnehmer im Sinne der Art. 35 und 36 des Gesetzesdekrets Nr. 79/2011 das Recht hat davon eine Kopie zu erhalten.

Die Buchung wird bei Anzahlung von 20% innerhalb einer Woche an den Reiseveranstalter wirksam.

Der Reiseveranstalter wird dem ReisetTeilnehmer die Bestätigung des daraus resultierenden bzw. des bereits zustande gekommenen Vertragsabschlusses auch auf telematischem Weg zukommen lassen.

Die Restzahlung von 80% ist dann 14 Tage vor dem Reiseantritt fällig.

Die unterlassene Zahlung vorgenannter Beträge zu den festgelegten Fristen führt zu einer Aufhebung des Vertrages mit Anwendung der in Art. 7, letzter Abs, vorgesehenen Vertragsstrafen und Stornogebühren durch den Reisevermittler und/oder –veranstalter.

Im Falle, dass die Buchung weniger als 14 Tage vor dem Reiseantritt erfolgt, muss in jedem Fall der gesamte Preis schon im Moment der Buchung bezahlt werden. Zum Geamtpreis kommen immer auch die anfallenden Steuern dazu.

Jene Angaben und Informationen betreffend das Reisepaket, welche in den vertraglichen Unterlagen, in den Informationsbroschüren bzw. in jeder anderen schriftlichen Mitteilung nicht enthalten sind, werden dem ReisetTeilnehmer vom Reiseveranstalter, in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 37, Abs. 2 Cod. Tur. zeitnah, vor dem Reiseantritt mitgeteilt.

Eventuelle mündliche Abmachungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen, die bereits schriftlich festgehalten wurden, verändern, bedürfen, für ihre Wirksamkeit, einer ausdrücklichen schriftlichen Annahmestätigung von seiten der Bergmann Touristik Srl (im weiteren Verlauf auch „Bergmann Touristik“).

Alle Angaben und Informationen die in den Informationsbroschüren der Reisepakete enthalten sind, werden nur dann veröffentlicht, wenn alle diesbezüglichen vom Gesetz vorgesehenen Zustimmungen und, falls notwendig, die diesbezüglichen behördlichen Genehmigungen (inklusive Lizenzen, Unbedenklichkeitserklärungen etc.) vorliegen. Mit der Veröffentlichung von neuen Reisepaketen verlieren alle vorherigen Veröffentlichungen betreffend die selbigen Reiseziele und denselben Zeitraum automatisch ihre Gültigkeit und Wirksamkeit, falls diese nicht schon aus anderen Gründen unwirksam geworden sind (z.B. wegen Ablaufs von deren Gültigkeitsfrist).

Art. 3bis) ONLINE - BUCHUNG

Der Erwerb der Reisepakete kann auch online auf diversen Homepages erfolgen. In diesem Fall, wird der Reisetilnehmer eine Buchungsanfrage ausfüllen und darin seine sämtlichen für den Erwerb notwendigen Daten und Informationen, die dort angefragt werden (Name, Nachname, E-Mail Adresse, Kreditkartennummer ecc.) liefern. Der Reiseveranstalter wird, nachdem er die Zahlung des vereinbarten Preises in der vereinbarten Form erhalten haben wird, den Reisevertrag und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend dem Reisetilnehmer übermitteln. Es wird festgehalten, dass die Buchungsanfrage erst nach der Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von seiten des Kunden / Reisetilnehmers erfolgen kann. Die Annahme der Anfrage/Bestätigung gilt erst dann als wirksam und der Vertrag erst dann als abgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, nach der erfolgten Zahlung seitens des Kunden /Reisetilnehmers, eine diesbezügliche Bestätigung, auch telefonisch, via Fax, oder telematisch dem Kunden/Reisetilnehmer, oder der verkaufenden bzw. vermittelnden Reisagentur zukommen läßt.

Die Angaben zum des Reisepaket, falls sie nicht schon in den Vertragsunterlagen, den Broschüren bzw. in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind, werden seitens des Reiseveranstalters, in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen laut Art. 37 des Gesetzesdekretes Nr. 79/2011 Kodex zum Tourismus (Codice del Turismo) zeitnah vor dem Beginn der Reise dem Reisetilnehmer übermittelt. Jegliche Angaben, welches im Vertrag nicht korrekt übernommen worden sind, müssen seitens des Reisetilnehmers dem Call Center der Simma Travel – Bergmann Touristik Srl, mittels Anruf an die in der Bestätigungs E-mail angegebene Telefonnummer, umgehend mitgeteilt und beanstandet werden.

Art. 4) VERPFLICHTUNGEN DES REISETEILNEHMERS

Der Reisetilnehmer muss sich an alle vom Veranstalter erhaltenen Angaben betreffend die Gesundheitsvorschriften sowie an die Bestimmungen bezüglich Reisepässe und Kreditkarten halten die für den Reisetilnehmer, auch in Abhängigkeit zu dessen Staatsbürgerschaft, gelten. Die Reisetilnehmer, die keine italienischen Staatsbürgerbürger sind und einen ausländischen Reisepass/Personalausweis besitzen, müssen sich selbst an die zuständige Botschaft wenden, um sich über die im Reiseziel geltenden Einreise- und Durchreisebestimmungen zu informieren und sich die hierfür notwendigen Dokumente besorgen.

Der Reisetilnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass er im Besitz eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass u.s.w.) ist, der die von der zuständigen Einwanderungsbehörde sowie von

anderen Behörden, des Destinationslandes geforderten Voraussetzungen erfüllt, einschließlich des eventuell nötigen Einreisevisums, sowie, falls notwendig, in Besitz des Visums ist.

Der Reisetilnehmer muss sich außerdem an die üblichen Vorsichts- und Sorgfaltsregeln und an die anderen spezifischer Vorschriften, die in den Reisezielländern gelten, halten, sowie auch an die ihm vom Reiseveranstalter erteilten Informationen und Anweisungen und sich an die Vorschriften und an die verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Reisepaket halten.

Der Reisetilnehmer haftet gegenüber dem Reiseveranstalter für alle Schäden, die diesem aufgrund einer Nichtbeachtung der oben angegebenen Verpflichtungen seitens des Reisetilnehmers entstehen sollten.

Der Reiseveranstalter, der dem Reisetilnehmer den Schaden ersetzt hat, wird in jedem Fall in alle Rechte und Ansprüche des Letzteren gegenüber den Dritten, die den ersetzten Schaden verursacht haben, eingesetzt.

Art. 5) ÄNDERUNGEN ODER STORNIERUNGEN VOR REISEBEGINN SEITENS DES REISEVERANSTALTERS:

Für den Fall, dass vor dem Reisebeginn der Reiseveranstalter die Notwendigkeit haben sollte, einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages signifikant zu ändern, teilt der Reiseveranstalter dies dem Reisetilnehmer unverzüglich, schriftlich oder auf telematischem Wege mit, unter Angabe der Art der Änderung und der damit verbundenen Preisänderung.

Sollte der Reisetilnehmer diese Änderung nicht annehmen, was keinesfalls zu Strafzahlungen führen kann falls der Reisetilnehmer innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des Änderungsvorschlags die Ablehnung mitteilt, hat er alternativ dazu das Recht, den bereits gezahlten Betrag zurückzuverlangen oder ein anderes vom Veranstalter gebotenes Reisepaket anzunehmen.

Der Reisetilnehmer kann die oben genannten Rechte auch dann geltend machen, wenn die Stornierung des Reisepaketes, bzw. die Stornierung der diesbezüglichen Reise aufgrund des Nichterreichens der im Katalog, oder im Programm außerhalb des Katalogs vorgesehenen Mindestteilnehmeranzahl, oder durch unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt in Bezug auf das erworbene Reisepaket abhängen sollte.

Im Fall der Stornierung des Reisepaketes vor Reisebeginn, aus welchem Grund auch immer, ausgenommen das Verschulden durch den Reisetilnehmer, hat der Reisetilnehmer gemäß Art. 42, Abs. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 79/2011 das Recht, ohne Aufpreis, ein anderes Reisepaket von gleichwertiger oder höherer Qualität oder ein qualitativ minderwertigeres Reisepaket bei vorheriger Rückerstattung des Differenzbetrages, in Anspruch zu nehmen. Andernfalls ist dem Reisetilnehmer innerhalb von sieben Tagen ab dem Rücktritt oder der Stornierung der bereits bezahlte Geldbetrag zurückzuerstatten.

Art. 5 bis) ÄNDERUNGEN VOR REISEBEGINN SEITENS DES REISETEILNEHMERS:

Die vom Reisetilnehmer nach der Buchung beantragten Änderungen, wie Änderung des Datums und des Bestimmungsortes, können, zuzüglich etwaiger Preisaufschläge, die dem Reisetilnehmer beim Vorbringen des Änderungsantrags mitgeteilt werden, nach freier Entscheidung des Reiseveranstalters, die Zahlung einer zusätzlichen Spesenpauschale in Höhe € 20,00 pro Änderung mit sich bringen.

Für den Fall, dass der Reisetilnehmer den Begünstigten und Nutzer der mit dem Reisepaket zusammenhängenden Leistungen ersetzen möchte, hat er gemäß Art. 39 des Gesetzesdekretes Nr. 79/2011 das Recht sich durch eine dritte Person ersetzen zu lassen, vorausgesetzt dass:

- a) der Austausch dem Reiseveranstalter vor dem Datum des Reisebeginns schriftlich mitgeteilt wird, wobei ihm gleichzeitig auch die Personaldaten des eintretenden Dritten schriftlich mitgeteilt werden müssen;
- b) die Ersatzperson, also der eintretende Dritte alle Bedingungen für die Nutzung der Leistungen erfüllt und dessen Eintritt darf nicht gesetzliche Vorschriften, oder Vorgaben der zuständigen Behörden verletzen.

Auf jedem Fall wird dem Reisetilnehmer für derartige Änderungen ein Spesenentgelt in Höhe von € 20,00 für jede Namensänderung, also für jede eintretende Person, die spätestens 4 Tage vor dem geplanten Reisebeginn erfolgen muss, angelastet.

Für alle Reisepakete, die auch Flüge beinhalten, unterliegt jede Änderung auch den von der jeweiligen Fluggesellschaft festgelegten Änderungskosten.

Der Reisetilnehmer und der eintretende Dritte haften solidarisch gegenüber dem Reiseveranstalter für die Zahlung des Preises und der zusätzlichen Kosten, die sich aus der Abtretung ergeben.

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass in Zusammenhang mit bestimmten Arten von Dienstleistungen oder Reisepaketen es vorkommen kann, dass ein dritter Dienstleister die Namensänderung des eintretenden Dritten, selbst wenn diese binnen der obgenannten Frist erfolgt, nicht annimmt. Der Reiseveranstalter haftet deshalb nicht für die etwaigen fehlende Zustimmungen der Änderung / Abtretung seitens von dritten Dienstleistern. Diese fehlende Zustimmung wird seitens des Reiseveranstalters den interessierten Parteien mitgeteilt sobald der Reiseveranstalter selbst über diesen Umstand informiert ist.

Art. 6) ÄNDERUNGEN VOR UND/ODER NACH DER ABREISE

Gemäß Art. 41, Abs. 4, des D. Lgs. 79/2011, falls nach der Abreise die Bergmann Touristik GmbH., aus welchem Grund auch immer, ausgenommen ein Eigenverschulden des Reisetilnehmer, nicht in der Lage sein sollte einen erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, muss sie, ohne zusätzliche Kosten zu Lasten des Reisetilnehmers, Lösungsvorschläge bzw. Alternativleistungen für die Weiterführung der Reise ausarbeiten.

Falls die so erbrachten Alternativleistungen in Bezug auf die vertraglich vorgesehenen Leistungen einen geringeren Wert aufweisen, muss der Reiseveranstalter den Reisetilnehmer im Ausmaß dieses Wertunterschiedes entschädigen.

Können solche Vorkehrungen bzw. Alternativleistung nicht erbracht werden, oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, muss der Reiseveranstalter, dem Reisetilnehmer ein gleichwertiges Verkehrsmittel, wie im Vertrag vorgesehen, für die Rückreise zum Ort des Reisebeginnes oder zu jenem anderen Ort der zwischen den Parteien vereinbart worden ist, anbieten, dies entsprechend der Verfügbarkeit des Transportmittels und der Verfügbarkeit freier Plätze.

In diesem Fall ersetzt der Reiseveranstalter den Reisetilnehmer die Differenz zwischen den Kosten der vertraglich vorgesehenen Leistungen und den bis zur vorzeitigen Abreise effektiv erhaltenen Leistungen.

Bei Nichterreichen einer ausdrücklich ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter berechtigt, die Reise innerhalb der Frist von 20 Tagen vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisetilnehmer den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Art. 7) RÜCKTRITT DES REISETEILNEHMERS

Der Reisetilnehmer ist in folgenden Fällen, ohne Zahlung einer Vertragsstrafe, zum Vertragsrücktritt berechtigt:

- wenn sich der Reisepreis, bezogen auf den ursprünglich vereinbarten Anfangspreis, sich um mehr als 10% erhöht;
- wenn eine erhebliche Änderung eines oder mehrerer Elemente des Vertrages bzw. des Reisepaketes, die –objektiv gesehen- als grundlegend für der Nutzung der Dienstleistungen des Reisepaketes in dessen Gesamtheit zu betrachtet sind, erfolgt und diese Änderung vom Reiseveranstalter nach dem Abschluss des Vertrages, aber noch vor dem Reisebeginn unterbreitet wird sofern die Änderung vom Reiseteilnehmer nicht akzeptiert werden sollte.

In den genannten Fällen hat der Reiseteilnehmer, alternativ, folgende Rechte:

- auf Nutzung eines alternativen Reisepaketes ohne Preisaufschlag und auf Rückerstattung des Mehrbetrags, sollte das alternative zweite Reisepaket weniger kosten als das ursprünglich vereinbarte;
- auf die Rückerstattung des bereits entrichteten Preises. Diese Rückerstattung wird innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt des Rückerstattungsantrags erfolgen.

Der Reiseteilnehmer muss seine Entscheidung (Annahme der Änderung, oder Rücktritt vom Vertrag) spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Änderungshinweises dem Reiseveranstalter schriftlich mitteilen. In Ermangelung einer Mitteilung seitens des Reiseteilnehmers innerhalb dieser Frist von zwei Tagen gilt die seitens des Reiseveranstalters angebotene Änderung vom Reiseteilnehmer als angenommen.

In allen übrigen Fällen werden die Kosten bzw. die Spesenpauschale und das Entgelt zu Gunsten des Reiseveranstalter, die vom Reiseteilnehmer zu bezahlen sind, wie folgt beziffert:

- Rücktritt bis zum 8. Tag vor Reisebeginn: keine Kosten;
- Rücktritt bis zum 2. Tag vor Reisebeginn: 50% des vereinbarten Reisepreises;
- Rücktritt bis zum 1. Tag vor Reisebeginn oder no show: 80% des vereinbarten Reisepreises;

Etwaige Vertragsstrafen für bereits ausgestellte und nicht erstattungsfähige Tickets, bereits bezahlte und nicht erstattungsfähige Entgelte für andere Dienstleistungen und etwaige Vertragsstrafen zu Lasten des Reiseveranstalters und zu Gunsten Dritter gehen voll zu Lasten des Reiseteilnehmers und müssen demnach von diesem dem Reiseveranstalter ersetzt werden. .

Art. 8) AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Falls die im erworbenen Reisepaket beinhalteten Leistungen aufgrund höherer Gewalt stark beeinträchtigt oder unmöglich bzw. erheblich teurer und/oder aufwändiger werden, kann sowohl der Reiseteilnehmer als auch der Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten grundsätzlich Umstände, die hier bloß beispielhaft angeführt werden, die unter Aufwendung einer ordentlichen Sorgfaltpflicht in einer nicht vorhersehbaren Stärke oder Ausmaß auftreten: Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Seebeben, Wind, Stürme und andere Naturereignisse, die von den zuständigen Behörden als Notstand, oder als Naturkatastrophe eingestuft werden; außerordentliche Wetterphänomene (wie außerordentliche Naturereignisse, die die üblichen klimatischen Daten überschreiten); Streik, Krieg, Aufstände und gerichtliche oder behördliche Maßnahmen (vorausgesetzt, dass derartige Maßnahmen von nicht vorhersehbaren und unvermeidbaren Umständen abhängen).

Alle anderen vom Gesetz vorgesehenen Fälle von Nichtigkeit, Auflösung und Aufhebung des Vertrags bleiben unberührt.

Art. 9) KLASSIFIZIERUNG DER HOTELS:

Die offizielle Klassifizierung der Hotelstrukturen, die im Katalog oder in anderen Informationsmaterialien angeführt sind, erfolgt nur auf der Grundlage der ausdrücklichen und förmlichen Angaben und Kriterien der zuständigen Behörden des Landes, in welchem die Leistung erbracht wird.

In Ermangelung offizieller Klassifizierungen, die von den zuständigen öffentlichen Behörden der Länder, auch solcher die Eu-Mitgliedsländer sind, auf die sich die Leistung bezieht, getätigt werden, behält sich der Reiseveranstalter das Recht vor, im Katalog oder im Prospekt eine eigene Beschreibung der Beherbergungsstrukturen zu liefern, damit der Reiseteilnehmer in die Lage versetzt wird, dieselben zu bewerten und folglich anzunehmen.

Art. 10) HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

Die Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem Reiseteilnehmer im Falle einer unterlassenen oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, ist durch die im vorhergehenden Art. 1) genannten Gesetze und internationalen Abkommen geregelt.

Daher kann das Ausmaß der Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem Reiseteilnehmer für erlittene Schäden, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, nie die Höchstgrenzen der oben genannten Gesetze und internationalen Übereinkommen überschreiten.

Eine Haftung des Reiseveranstalters ist auf jeden Fall immer dann ausgeschlossen, wenn die vom Reiseteilnehmer beanstandete ungehörige Vertragserfüllung durch Eigenverschulden des Reiseteilnehmers, beziehungsweise durch Verschulden Dritter, die in Bezug auf die im Reisepaket vorgesehenen Leistungen außenstehend und nicht Teil des Reispaketes sind, bzw. durch Zufall und/oder höhere Gewalt verursacht wurde.

Der Reiseveranstalter kann zudem nicht für eventuelle Schäden, die dem Reiseteilnehmer aufgrund von Leistungen die von Dritten die nicht Teil des Reisepaketes sind, oder im Rahmen von Eigeninitiativen des Reiseteilnehmers während der Reise zugefügt worden sind, haftbar gemacht werden.

Art. 11) SCHADENSERSATZ

Der in den Artt. 44, 45 und 47 des Tourismusgesetzbuches (Codice del Turismo) vorgesehene Schadensersatz und die diesbezüglichen Verjährungsfristen unterliegen den ebendort festgelegten Bestimmungen und dieser Schadensersatz kann in keinem Fall die von den internationalen Abkommen, die Leistungen betreffend Reisepakete regeln, sowie die von den Artt. 1783 und 1783 des ital. ZGB vorgesehenen Höchstgrenzen überschreiten.

Art. 12) BESCHWERDEN

Gemäß Art. 49 des Gesetzesdekretes Nr. 79/2011 muss der Reiseteilnehmer dem Reiseveranstalter, die nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen umgehend mittels fristgerechter Erhebung einer förmlichen Beschwerde mitteilen, damit der Reiseveranstalter, dessen Mitarbeiter oder der Reisebegleiter vor Ort unverzüglich für Abhilfe sorgen können. Anderfalls wird der allfällige Schadensersatz im Sinne des Art. 1227 ZGB vermindert oder ausgeschlossen.

Der Reiseteilnehmer muss außerdem, bei sonstigem Verfall, mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung, oder mittels eines anderen Instruments, das den Erhalt der Beschwerde beweist, eine förmliche Beschwerde an den Reiseveranstalter richten und zwar innerhalb der Frist von 10 Werktagen ab seiner Rückkehr zum Abreiseort.

Bei Zimmern und Wohnungen, die vom Reiseteilnehmer im Rahmen der vom Reisepaket vorgesehenen Leistungen benutzt werden, muss auch der Vermieter, oder der von diesem Beauftragte über eventuelle Beschwerden sofort und umgehend informiert werden.

Art. 13) VERSICHERUNG UND GARANTIEFONDS

Es ist für den Reiseteilnehmer möglich und ratsam, gleichzeitig mit der Buchung des Reisepaketes, unter Mithilfe des Reiseveranstalters, eine spezifische Versicherung zur Deckung der Kosten und Schäden, die im Falle einer Annullierung des Reisepaketes, im Falle von etwaigen Unfällen und im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Reisegepäckes entstehen abzuschließen.

Die dabei anfallenden Versicherungsprämien sind grundsätzlich nicht im Reisepreis enthalten, ausgenommen eine Bestimmung des Vertrages legt dies ausdrücklich fest.

Der Reiseveranstalter informiert den Reiseteilnehmer darüber, dass im Sinne des Art. 51 des Tourismusgesetzbuches (Codice del Turismo) beim Präsidenten des Ministerrates ein Garantiefond eingerichtet worden ist, an den sich der Reiseteilnehmer, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Konkursklärung des Reiseveranstalters, zwecks Erlangung einer Rückerstattung des gezahlten Preises und zwecks Übernahme der Rückreisekosten im Falle von Auslandsreisen wenden kann.

Art. 14) ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Preis des Reisepaketes ist im Vertrag festgelegt, zu welchem die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen integrierendes Bestandteil bilden.

Gemäß Art. 40 des Tourismusgesetzbuches (Codice del Turismo) hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten, pauschalen Reisepreis, innerhalb der Frist von 21 Tagen vor dem Beginn der Reise, im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Treibstoffkosten, der Gebühren, der Steuern und anderer Kosten (betreffend Landung, Check-In und Check-Out Kosten etc.), im Falle der Änderungen der Wechselkurse zu erhöhen, dies aber nur in jenem Ausmaß, in welchem der Reiseveranstalter diese Erhöhungen angemessen dokumentieren kann.

Art. 15) BETREUUNG UND BEISTAND

Das Büro des Veranstalters (+39) 0464 552914 e-mail: info@simmatravel.com) und/oder der dem Reiseteilnehmer zuvor bekannt gegebene lokale Anbieter/Organisator der Leistungen, müssen in jedem Fall vom Reiseteilnehmer umgehend kontaktiert werden, falls während der Reise irgendwelche Unannehmlichkeiten bzw. Beanstandungen auftreten. Nur auf diese Weise können Bergmann Touristik GmbH. und/oder dessen Vertreter vor Ort dem Reiseteilnehmer rechtzeitig Beistand leisten.

Art. 16) ANDERE BESTIMMUNGEN, DATENSCHUTZ UND GERICHTSSTAND

Die vorliegenden Bedingungen gelten, soweit in den einzelnen Reiseverträgen nicht abweichende Sondervereinbarungen getroffen worden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur solange und nur soweit, bis eventuelle neue Gesetzesbestimmungen in Kraft treten, die zwingenderweise die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder gänzlich abschaffen.

Die Nichtigkeit, die Annullierung und die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit, die Annullierung und die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der dazugehörige Verkauf des Reisepaketes unterliegen italienischem Recht, unter Ausschluss der Anwendung des Wiener Abkommens betreffend den internationalen Verkauf von beweglichen Gütern.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters, vorbehaltlich anderslautender unabdingbarer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Reiseteilnehmer erteilt seine Zustimmung zur Bearbeitung seiner persönlichen Daten.

Bergmann Touristik HmbH. Garantiert, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, dass die Verarbeitung der persönlichen Daten mittels Papier und telematisch nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen (im Sinne von Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 i.g.F.) erfolgt. Die persönlichen Daten des Reiseteilnehmers werden nur den Erbringern der Leistungen, die im Reisepaket enthalten sind, mitgeteilt. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit seine Rechte gemäß Art. 7 D.Lgs. 196/2003 i.g.F. ausüben, indem er Bergmann Touristik GmbH. kontaktiert.

ADDENDUM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE DIE EINZELNE REISELEISTUNGEN ZUM GEGENSTAND HABEN

in diesen Fällen tritt die Fa. Bergmann Touristik GmbH. als „Verkäufer“ auf

A) GESETZLICHE VORSCHRIFTEN:

Die Verträge, die nur das Angebot des Transportes, der Unterbringung oder einer jeden anderen einzelnen Reisedienstleistung zum Gegenstand haben, und daher nicht als Kaufgeschäft betreffend eine organisierten Reise oder ein Reisepaket zu verstehen sind, sind durch die folgenden Bestimmungen des CCV (*Contratto Collettivo di Viaggio*) gemäß Gesetz Nr. 1084 vom 27.12.1977 geregelt: Artikel 1, Nr. 3 und Nr. 6; Artikel 17 bis 23; Artikel 24 bis 31 (nur bezogen auf jenen Teil der Bestimmungen die sich nicht auf den Organisationsvertrag – *contratti di organizzazione* beziehen), sowie durch die anderen Vereinbarungen geregelt, die sich speziell auf den Verkauf der einzelnen Leistungen, die Gegenstand des Vertrages bilden, beziehen. Der Verkäufer, der sich, auch auf telematischem Wege, dazu verpflichtet Dritten eine gesonderte touristische Dienstleistung zu erbringen, muss dem Vertragspartner bzw. dem Touristen die Unterlagen zu dieser Dienstleistung zukommen lassen, aus denen der für diese Dienstleistung bezahlte Preis hervorgehen muss, wobei aber dabei der Verkäufer in keinem Fall als Reiseveranstalter betrachtet werden kann.

B) VERTRAGSBEDINGUNGEN:

Auch für diese Art von Verträgen kommen außerdem folgende Bestimmungen der oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend den Verkauf von Reisepaketten zur Anwendung: Artikel 6. Absatz 1; Artikel 7 Abs. 2; Artikel 13; Artikel 18.

Die Anwendung besagter Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat jedoch keinesfalls zur Folge, dass die jeweiligen Leistungen als „Reisepaket“ bewertet werden können. Die in den eben zitierten Bestimmungen verwendeten Begriffe (wie Reiseveranstalter, Reise etc.) betreffend Verträge für den Verkauf von Reisepaketen, sind hier somit mit Bezug auf die entsprechenden Elemente des Kaufvertrags von einzelnen Reiseleistungen (wie etwa Verkäufer, Aufenthalt, etc.) zu verstehen.

In Zusammenhang mit Ausflüge und fakultative Leistungen, die am Urlaubsort von Seiten des Touristen bzw. Vertragspartner direkt erworben werden und im Reisepaket nicht enthalten sind, ist eine Haftung des Reiseveranstalters in jedem Falle ausgeschlossen.

Eine etwaige Beschreibung dieser fakultativen Leistungen im Katalog des Reiseveranstalters dient nur der Information des Reisetnehmers über touristische Besonderheiten und touristische Angebote des Reiseziellandes.

Informationspflicht im Sinne des Art. 17 des Gesetzes Nr. 38/2006

Das italienische Gesetz ahndet mit einer Gefängnisstrafe jene Straftaten, die mit Kinderprostitution und –pornografie zusammenhängen, auch wenn diese im Ausland begangen worden sind.

Der Kunde bzw. Reisetnehmer erklärt die oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bergmann Touristik Srl., gelesen, verstanden und ausnahmslos angenommen zu haben.

Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen und wirksam, wenn der Reisetnehmer auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen und die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises entsprechend den vereinbarten Modalitäten vorgenommen hat.

Der Reiseveranstalter
Simma Travel – Bergmann Touristik GmbH.

Der Reisetnehmer

Im Sinne und nach Maßgabe der Art. 1341 u. 1342 des ZGB und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, die im Verbraucherkodex (*Codice del Consumatore*) enthalten sind, erklärt der Reisetnehmer insbesondere die Artikel 4, 5; 5bis, 6, 7, 8, 10, 14 und 16 der oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anzunehmen.

Der Reiseveranstalter
Simma Travel – Bergmann Touristik GmbH.

Der Reisetnehmer